AUGE/UG	Sozialarbeit im Krankenhaus – zu wichtig um eingespart zu werden
05	
Zuweisung	Ausschuss Sozialversicherung und Gesundheitspolitik

Der vorliegende Antrag berührt in Punkt 1 zunächst rein organisatorische Belange, die seitens der AK nicht zu beeinflussen sind.

Punkt 2 fordert die analoge Anwendung einer bereits bestehenden gesetzlichen Regelung, welche aber im Wortlaut nicht konkretisiert genug verfasst wurde.

Forderung 3 enthält nur betriebliche Belange.

Die Forderung nach einem eigenen Berufsgesetz kann grundsätzlich von der AK unterstützt werden.

Insgesamt wurde der Antrag als zu wenig konkretisiert beurteilt und konnte wegen Abwesenheit der Zuständigen nicht abgeändert werden.

Der Antrag wurde aus diesen Gründen einstimmig abgelehnt.